

Tarrenz, am 02. Juli 2015
e-mail: gemeinde@tarrenz.tirol.gv.at

Zahl : 031-2/96/14 VI

KUNDMACHUNG

Es wird gemäß § 68 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl Nr. 56, zuletzt geändert durch das LGBl. Nr. 187/2014, kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Tarrenz in seiner Sitzung vom 13.04.2015 unter Pkt 7.1 der Tagesordnung die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Tarrenz gemäß § 64 in Verbindung mit § 31a Abs. 1 und 2 TROG 2011 beschlossen hat.

Diesem Beschluss wurde mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 26.06.2015, Zl. RoBau-2-222/9/20-2015, gemäß § 67 Abs. 5 TROG 2011 die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt. Die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes tritt gemäß § 68 Abs. 1 TROG 2011 mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft, das ist nach Ablauf von zwei Wochen nach dem Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde.

Die zusammenfassende Erklärung, wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan nach der Durchführung einer alternativen Prüfung gewählt wurde, ist gem. § 9 Abs. 3 TUP im Internet unter www.tarrenz.at zugänglich.

Die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes liegt gemäß § 68 Abs. 4 TROG 2011 während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:


(Rudolf Köll)


angeschlagen am: 03.07.2015
abzunehmen am: 20.07.2015
abgenommen am:

